

## THW-Helfervereinigung Bad Segeberg e.V.

### SATZUNG

#### Artikel 1 – Name, Sitz und Stellung

1. Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Bad Segeberg“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen werden.
3. Die Helfervereinigung steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 2 – Aufgaben

1. Die THW-Helfervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht durch Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), insbesondere durch:
  - a) Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
  - b) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung aus Lebensgefahr sowie Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes
  - c) Erhöhung der Einsatzbereitschaft von THW-Helfern, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
  - d) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW
  - e) Förderung von nationalen und internationalen Jugendbewegungen
  - f) Förderung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
  - g) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) bis f) dienen
  - h) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis f)
  - i) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
4. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz der Bundesanstalt THW oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit derselben unterstützen und fördern.

#### Artikel 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Helfervereinigung zu unterstützen und zu fördern.

2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives (Förder-) Mitglied auch eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen muß der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf der nächsten allgemeinen Vorstandssitzung, bei Eingang des Antrages innerhalb von 10 Tagen vor der nächsten Vorstandssitzung aber erst auf der übernächsten. Erhält der Antragsteller keinen gegenteiligen Bescheid, gilt der Antrag als angenommen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluß nach Artikel 3.7
  - Austritt nach Artikel 3.8
7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft und grob fahrlässig das Ansehen des Vereins oder des THW, so kann dieses Mitglied vom Vorstand nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen nach Zustellung Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß. In besonders schwerwiegenden Fällen ist zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt und dem Vorstandsvorsitzenden zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

#### Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag mindestens in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe. Beitragserhöhungen, die noch im selben Jahr wirksam werden sollen, müssen spätestens bis zum 15. Januar bekanntgegeben sein. Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni, so ist nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
2. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag muß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Bei Abbuchung des Beitrages hat der Kontoinhaber zu diesem Zeitpunkt für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
4. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein aktueller Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erläßt.

## Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 7 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches Verhalten vorliegt.

## Artikel 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## Artikel 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
  - Ausgaben / vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von DM 5.000,- überschreiten oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
  - Erhebung von Umlagen
  - sonstige Angelegenheiten, die für den Verein von Bedeutung sind
3. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
5. Jeder Teilnehmer, auch minderjährig, hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht in unzulässig. Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Jedes Mitglied und die THW-Jugend können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen für die Mitgliederversammlung bis eine Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und dem Vorstandsvorsitzenden zugegangen sein. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung behandelt werden; hierüber entscheidet die Versammlung.
7. Wahlen sind – soweit nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim und erfolgen in getrennter Wahl für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

#### Artikel 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
3. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Ortsbeauftragten
  - dem Helfersprecher
  - dem Jugendbetreuer
  - dem Jugendgruppenleiter
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind dann nur kraft Amtes Vorstandsmitglieder und haben lediglich beratende Stimme. Der erweiterte Vorstand berät über Fragen die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt THW bzw. der THW-Jugend betreffend.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Dazu gehören insbesondere:
  - die laufende Verwaltung und Buchführung
  - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung des Haushalts und des Jahresberichts
7. Die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts finden analoge Anwendung.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird – mit Ausnahme der Funktions- bzw. Mandatsträger des THW bzw. der THW-Jugend, die kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind – für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
3. Die Regelungen der Artikel 9.4 und 9.5 gelten entsprechend.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Regelungen des Artikels 9.9 gelten entsprechend.

#### Artikel 12 – Auflösung

Die THW-Helfervereinigung Bad Segeberg e.V. kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Versammlung aufgelöst werden. Das Vermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Bad Segeberg, oder deren Rechtsnachfolger zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die gesamte Abwicklung der Auflösung des Vereins wird vom amtierenden Vorstand vorgenommen.

#### Artikel 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Segeberg, den 25. Juli 1998

Axel Gülzow

Jürgen Sakowski

Thomas Puls

Heiko Thiede

Hans-Joachim Sakowski

Stefan Harms

Malte Westphal

